

12. September 2001

Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 62 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 [BSG 426.11],
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung und Förderung der Trockenstandorte und Feuchtgebiete im Sinne der Artikel 22 ff. des Naturschutzgesetzes sowie der lokalen Biotope in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. [Fassung vom 16. 9. 2009]

² Sie regelt die Erstellung der Inventare und die Ausrichtung der Bewirtschaftungsbeiträge.

Art. 2

Bewirtschaftungsauflagen

¹ Unter Vertrag genommene Trockenstandorte und Feuchtgebiete dürfen

- a nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln behandelt werden,
- b nicht gedüngt werden, mit Ausnahme einer mässigen Mistgabe auf Sumpfdotterblumenwiesen und -weiden,
- c nur mit Tieren der Rindergattung sowie mit Ziegen und Pferden beweidet werden, wobei die Beweidung während der Vegetationsruhe untersagt ist.

² Das Naturschutzinspektorat (NSI) setzt die zur Sicherung der Trockenstandorte und Feuchtgebiete erforderlichen weiteren Bewirtschaftungsauflagen im Bewirtschaftungsvertrag fest.

Art. 3

Beiträge

1. Grundsätze

¹ Das NSI setzt die Höhe der Beiträge nach Massgabe der Artikel 8 ff. im Bewirtschaftungsvertrag fest.

² Es werden nur Beiträge an die Bewirtschaftung inventarisierter Flächen ausgerichtet.

³ Bei einer Beitragssumme von weniger als 100 Franken pro Jahr wird kein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen.

Art. 4

2. Ordentliche Beiträge

¹ Mit den Beiträgen nach dieser Verordnung wird die besondere ökologische Leistung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter für den Erhalt der biologischen Qualität der Trockenstandorte und Feuchtgebiete und der zu deren Erhalt notwendigen Pufferzonen [Fassung vom 16. 9. 2009] abgegolten.

² Auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) gemäss Artikel 14 der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV [SR 910.91]) werden diese Beiträge zusätzlich zu den Ökobeiträgen nach den Artikeln 40 ff. der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV [SR 910.13]) ausgerichtet. [Fassung vom 16. 9. 2009]

³ Auf der LN sind in den Beiträgen nach den Artikeln 8 ff. jedoch enthalten: [Absatz 3 Fassung vom 16. 9. 2009]

- a der Finanzhilfeanteil des Bundes an den Beiträgen für biologische Qualität gemäss Artikel 7 der eidgenössischen Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung; ÖQV [SR 910.14]),
- b die Unterhalts- und Pflegebeiträge gemäss den Programmvereinbarungen mit dem Bund im Bereich Natur und Landschaft.

⁴ Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sömmerungsgebiet gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung [SR 912.1]) sind in den Beiträgen nach den Artikeln 8 ff. die Unterhalts- und Pflegebeiträge gemäss den Programmvereinbarungen mit dem Bund im Bereich Natur und Landschaft enthalten. [Eingefügt am 16. 9. 2009]

⁵ Die Auszahlung sämtlicher Beiträge nach dieser Verordnung an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erfolgt über die elektronische Agrardatenbank des Amtes für Landwirtschaft und Natur. [Eingefügt am 16. 9. 2009]

Art. 5

3. Einmalige Beiträge

Massnahmen zur Verminderung einer übermässigen Verbuschung können durch einmalige, höchstens den Aufwand abgeltende Beiträge unterstützt werden, wenn der Bestand an kleinen Bäumen, Sträuchern, Zwergsträuchern und Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) mehr als 20 Prozent des Trockenstandortes oder Feuchtgebietes bedeckt.

2. Inventare

Art. 6

Inventar der Trockenstandorte

¹ In das Inventar der Trockenstandorte werden Flächen mit den folgenden Pflanzengesellschaften aufgenommen: [Einleitungssatz Fassung vom 16. 9. 2009]

- a Trespen-Halbtrockenrasen (Mesobromion),
- b Trespen-Trockenrasen (Xerobromion),
- c bewirtschaftete Blaugrasrasen (Seslerion),
- d Rostseggenrasen (*Caricion ferrugineae*),
- e artenreicher Borstgrasrasen (Nardion),
- f halbruderale Trockenrasen (*Agropyron intermedii*), [Fassung vom 16. 9. 2009]
- g Buntschwingelhalden (*Festucion variae*), [Eingefügt am 16. 9. 2009]
- h trockene, artenreiche Fettwiesen und -weiden (*Arrhenatheretalia elatioris*), [Eingefügt am 16. 9. 2009]
- i Trockensäume (*Origanietalia*). [Eingefügt am 16. 9. 2009]

² Gemähte Flächen und Weideland von unter 10 Aren sowie Sömmerungsweiden mit einer Fläche von unter 100 Aren werden nicht inventarisiert. Bei Biotopen von lokaler Bedeutung werden gemähte Flächen unter 5 Aren und Weideland unter 20 Aren nicht inventarisiert. [Fassung vom 16. 9. 2009]

³ ... [Aufgehoben am 16. 9. 2009]

Art. 7

Inventar der Feuchtgebiete

¹ In das Inventar der Feuchtgebiete werden Flächen mit den folgenden Pflanzengesellschaften aufgenommen: [Einleitungssatz Fassung vom 16. 9. 2009]

- a Schilfröhricht (*Phragmition*),
- b Landröhricht (*Pseudophragmition*),
- c Grosseggenried (*Magnocaricion*),
- d Braunseggenried (*Caricion fuscae*),

- e Davallseggenried (*Caricion davallianae*),
- f Sumpfdotterblumenwiese und -weide (*Calthion*),
- g Spierstaudenried (*Filipendulion*),
- h Pfeifengraswiese (*Molinion coeruleae*),
- i Übergangs- und Zwischenmoore (*Scheuchzerietalia*). *[Eingefügt am 16. 9. 2009]*

² Gemähte Flächen unter 10 Aren und Weideland mit einer Fläche von unter 20 Aren werden nicht inventarisiert. Bei Biotopen von lokaler Bedeutung werden gemähte Flächen unter 5 Aren und Weideland unter 20 Aren nicht inventarisiert. *[Fassung vom 16. 9. 2009]*

3. Ordentliche Beiträge

Art. 8

Zusammensetzung

¹ Der ordentliche Bewirtschaftungsbeitrag für Trockenstandorte und Feuchtgebiete besteht aus dem Grundbeitrag und den Zuschlägen.

² Zuschläge werden ausgerichtet für *[Absatz 2 Fassung vom 16. 9. 2009]*

- a Strukturvielfalt bei extensiv genutzten Weiden und Wytweiden,
- b besondere Artenvielfalt bei Mähflächen und Weiden,
- c Mahdhindernisse bei Mähflächen,
- d erschwerten Heutransport ab Wildheuf Flächen,
- e Zuschlag für Handarbeit auf Mähflächen,
- f Pflegeschnitt mit Abtransport des Schnittguts ab LN-Weideflächen.

³ ... *[Aufgehoben am 16. 9. 2009]*

Art. 9

Grundbeitrag

¹ Der Grundbeitrag pro Hektare beträgt in allen Fällen *[Absatz 1 Fassung vom 16. 9. 2009]*

		Fr.
a	für gemähte Flächen	1200.-
b	für Weideland	500.-
c	... <i>[Aufgehoben am 16. 9. 2009]</i>	
d	... <i>[Aufgehoben am 16. 9. 2009]</i>	

² ... *[Aufgehoben am 16. 9. 2009]*

³ Bei Feuchtgebieten (Mähflächen und Weiden) mit mittleren Entwässerungseingriffen wird der Grundbeitrag um 150 Franken pro Hektare herabgesetzt. Als mittlerer Entwässerungseingriff gilt der Unterhalt von bestehenden, maximal 30 Zentimeter tiefen und 40 Zentimeter breiten Abzugsgräben, die ausschliesslich dem Abführen von Oberflächenwasser dienen.

⁴ Bei Feuchtgebieten mit grossen Entwässerungseingriffen werden weder Grundbeitrag noch Zuschläge ausgerichtet.

Art. 10

Zuschlag für Strukturvielfalt

¹ Der Zuschlag für Strukturvielfalt beträgt 200 Franken pro Hektare Weideland.

² Als Weideland mit Strukturvielfalt gelten Flächen, die zu 3 bis 20 Prozent mit kleinen Bäumen, Sträuchern, Totholz, Lesesteinhaufen oder weiteren wertvollen Strukturelementen bedeckt sind.

Art. 11

Zuschlag für besondere Artenvielfalt

Für Trockenstandorte und Feuchtgebiete mit besonderer Artenvielfalt kann zur Erhaltung und Förderung von seltenen oder gefährdeten Arten ein Zuschlag von maximal 300 Franken pro Hektare ausbezahlt werden.

Art. 12

Zuschlag für Mahdhindernisse

¹ Der Zuschlag für Mahdhindernisse beträgt

- a* 200 Franken pro Hektare Wiesland und Wildheufäche bei 5 bis 100 Hindernissen pro Hektare (mittlere Erschwernis),
- b* 400 Franken pro Hektare Wiesland und Wildheufäche bei über 100 Hindernissen pro Hektare (grosse Erschwernis).

² Mahdhindernisse sind Strukturelemente, die ein Motormäher nicht passieren kann.

Art. 13

Zuschlag für erschwerten Heutransport

¹ Der Zuschlag für Heutransport von Hand über eine Distanz von mindestens 30 Metern beträgt 300 Franken pro Hektare Wiesland oder Wildheufäche.

² Ist der Heutransport besonders aufwändig (insbesondere Transport mit dem Heuseil), beträgt der Zuschlag 600 Franken pro Hektare.

Art. 14

Zuschlag für Bewirtschaftungerschwernisse

¹ Der Zuschlag für Bewirtschaftungerschwernisse beträgt 600 Franken pro Hektare gemähte Fläche.

² Die Bewirtschaftung ist erschwert, wenn mindestens ein Arbeitsgang (Mähen, Zusammentragen des Schnittgutes, Abtransport des Schnittgutes) von Hand erfolgt.

Art. 15

Zuschlag für Pflegeschnitt mit Abtransport des Schnittgutes

¹ Der Zuschlag für die Vornahme des Pflegeschnittes einschliesslich Abtransport des Schnittgutes beträgt 500 Franken pro Hektare Weideland.

² Der Zuschlag wird höchstens für 75 Prozent der beitragsberechtigten Weidefläche ausbezahlt.

Art. 16

... [Aufgehoben am 16. 9. 2009]

Art. 17

Vollzug

¹ Das NSI erstellt die kantonalen Inventare der Trockenstandorte und Feuchtgebiete.

² In der Regel kontrolliert das NSI die Vertragsobjekte während der Vertragsdauer mindestens einmal.

³ Es kann die Beiträge kürzen, verweigern oder zurückfordern, wenn die Bewirtschaftungsauflagen nicht eingehalten werden.

⁴ Das NSI kann Aufgaben, insbesondere im Bereich der Kontrolle, mittels Leistungsvereinbarung an geeignete Fachpersonen und -organisationen übertragen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18

Beitragsjahr 2001

¹ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen haben, erhalten im Beitragsjahr 2001 die neuen Beiträge, sofern diese höher sind als die bisherigen.

² Ab dem Beitragsjahr 2002 werden nur noch die neuen Beiträge ausgerichtet.

Art. 19

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 17. Mai 1989 über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (VTF) wird aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2001 in Kraft.

Bern, 12. September 2001

Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident: *Luginbühl*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

12.9.2001 V

BAG 01–68, in Kraft am 1. 5. 2001

Änderungen

3.9.2003 V

über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft, BAG 03–84 (II.), in Kraft am 1. 10. 2003

12.3.2008 V

über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft, BAG 08–39 (II.), in Kraft am 1. 6. 2008

16.9.2009 V

BAG 09–105, in Kraft am 1. 1. 2009 bzw. 1. 1. 2010